

**Diplomprüfungsordnung für die Fachhochschulstudiengänge  
Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
an der Universität-Gesamthochschule Essen  
vom 23. Dezember 1997**

Abl. NRW. 2 S. 947

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Universität-Gesamthochschule Essen (im folgenden Universität-GH Essen genannt) die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Fachprüfungen**

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Durchführung von Fachprüfungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Klausurarbeiten als Fachprüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen

**III. Leistungsnachweise**

- § 19 Leistungsnachweise
- § 20 Studienleistung als Fachprüfung

**IV. Praxistätigkeit**

- § 21 Praxistätigkeit im Studium
- § 22 Berufspraktikum

**V. Diplomarbeit**

- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

**VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer**

- § 27 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote
- § 29 Zusatzfächer

**VII. Besondere Vorschriften für den Studiengang  
Sozialarbeit**

- § 30 Geltungsbereich
- § 31 Fachprüfungen; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

**VIII. Besondere Vorschriften für den Studiengang  
Sozialpädagogik**

- § 32 Geltungsbereich
- § 33 Fachprüfungen; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

**IX. Schlußbestimmungen**

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 36 Aberkennung des Diplomgrades
- § 37 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung (DPO) regelt den Abschluß des Studiums in den Studiengängen der Fachrichtung Sozialwesen an der Universität-GH Essen.

(2) Auf der Grundlage dieser DPO stellt die Hochschule für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

### § 2

#### Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) den Studierenden insbesondere ermöglichen, wissenschaftlich begründete Handlungsfähigkeiten für ihre spätere Berufspraxis zu erwerben. Das Studium soll sie befähigen, individuelle und gesellschaftliche Probleme zu analysieren und zu ihrer Lösung die grundlegenden Handlungsarten der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einzusetzen. Das Studium soll die kommunikativen und schöpferischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-FH) vom 22. Juni 1988 (GV. NW. S 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1988 (GV.NW.S. 382), wird entsprechend dem gewählten Studiengang der Diplomgrad "Diplom-Sozialarbeiter (FH)" bzw. "Diplom-Sozialarbeiterin (FH)" (Kurzform: "Dipl.-Soz.Arb. (FH)") oder "Diplom-Sozialpädagoge (FH)" bzw. "Diplom-Sozialpädagogin (FH)" (Kurzform: "Dipl.-Soz.Päd. (FH)") verliehen.

### § 3

#### Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Abweichungen von den nachstehenden Absätzen ergeben sich aus den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge.

(2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit erworben wurde. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet.

(4) Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen.

(5) Das Grund- und das Fachpraktikum nach Absatz 2 Satz 2 sollen den Praktikanten einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise der Sozialarbeit/Sozialpädagogik verschaffen. Sie können in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, daß der Praktikant überwiegend im Bereich sozialarbeiterischer oder sozialpädagogischer Tätigkeiten eingesetzt wird.

(6) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung und der Praktikumsordnung.

(7) Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber können gem. § 45a FHG im Rahmen von durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung genehmigten Modellversuchen zu einem Studium der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik zugelassen werden.

### § 4

#### Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit und einschließlich einer Praxistätigkeit von mindestens 90 Arbeitstagen sieben Semester. Die Studienordnung und die entsprechenden Studienpläne müssen so gestaltet sein, daß der berufsqualifizierende Abschluß innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(2) Der Gesamtstudienumfang für einen Studiengang der Fachrichtung Sozialwesen beträgt einschließlich der Lehrveranstaltungen zur Begleitung der Praxistätigkeit 130 Semesterwochenstunden. Zum Gesamtlehrangebot zählen alle Lehrveranstaltungen, auf die sich vorgeschriebene Prüfungen oder Leistungsnachweise inhaltlich beziehen. Vom Gesamtstudienumfang entfallen 66 SWS auf das Grundstudium (1. bis 3. Studiensesemester) und 64 SWS auf das Hauptstudium (4. bis 6. Studiensesemester). Das Studium der Pflichtveranstaltungen umfaßt 70 SWS, das Studium von Wahlpflichtlehrveranstaltungen 50 SWS und das Studium von Wahllehrveranstaltungen 10 SWS.

## § 5

### Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.
- (2) Die acht studienbegleitenden Prüfungen bestehen aus sechs Fachprüfungen (§ 13) und zwei Studienleistungen als Fachprüfungen (§ 20), die in der Regel dann stattfinden sollen, wenn im Studium das jeweilige Fach unter dem Gesichtspunkt seiner Anwendung bei der Analyse praxisnaher Probleme und deren sachgerechter Lösung geprüft werden kann. Fachprüfungen sollen in der Regel nicht vor dem dritten Studiensemester stattfinden. Alle Fachprüfungen und Studienleistungen als Fachprüfung sind in der Regel bis zum Ende des sechsten Studiensemesters abzulegen. Die Studienordnung und der Studienplan sind entsprechend zu gestalten.
- (3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters ausgegeben.
- (4) Zwei Fachprüfungen können durch zwei Studienleistungen gem. § 20 und § 31 bzw. § 33 ersetzt werden.

## § 6

### Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche 1 und 2 einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied, einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden; er wird von den zuständigen Fachbereichsräten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und dessen stellvertretend vorsitzenden Mitglieds vertretende Mitglieder gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß den Fachbereichsräten oder dem entsprechenden Gremium im Sinne von Absatz 1 Satz 4 über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereichsräte.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Mitglied mindestens zwei weitere aus dem Kreis der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwe-

send sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, (einschließlich der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines vorsitzenden Mitglieds sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 7

### Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat (sachkundiger Beisitz). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüfende vorschlagen. Er kann ferner eine Prüfende oder einen Prüfer zur Betreuung der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuß gibt den Prüflingen die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

**§ 8**

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(6) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet werden, verändert sich die Frist für den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit entsprechend.

**§ 9**

**Einstufungsprüfung**

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, eine Praxistätigkeit gemäß § 4 Abs. 1, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Fachprüfungen und Studienleistungen als Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen

werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studienseesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regeln die Hochschulen durch eine Prüfungsordnung gemäß § 45 Abs. 1 FHG, die sie als Satzung erlassen.

**§ 10**

**Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- |                  |                              |
|------------------|------------------------------|
| bis 1,5          | die Note "sehr gut"          |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note "gut"               |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note "befriedigend"      |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note "ausreichend"       |
| über 4,0         | die Note "nicht ausreichend" |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 11**

**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der

Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert worden, ist dem Prüfling auf Antrag ein neues Thema zu stellen.

(3) Eine nicht bestandene Fachprüfung und eine Studienleistung als Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden; danach erlischt der Prüfungsanspruch.

(4) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

(5) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. § 16 (5) bleibt hiervon unberührt.

(6) Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

### § 12

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuß bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche und ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit oder eine andere befristete Prüfungsarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach § 12, Abs. 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Fachprüfungen

### § 13

#### **Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen**

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen, fächerübergreifende Zusammenhänge erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bezogen auf die Arbeitsfelder der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik selbstständig anwenden können. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.

(3) Die Fachprüfung besteht unbeschadet der Regelung in Absatz 4 in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten, höchstens 45 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuß legt mindestens zwei Monate vor jedem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) In fachlich geeigneten Fällen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Analyse praxisnaher Probleme und deren sachgerechter Lösung, soll der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfenden festlegen, daß bis zu drei Prüfungsfächer zu fächerübergreifenden Gebieten zusammengefaßt werden (integrierte Fachprüfung), in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Prüflings exemplarisch geprüft werden können. Die Fähigkeit zur Integration der Themen ist bei der Benotung zu berücksichtigen. Eine Wiederholung ist ebenfalls als integrierte Fachprüfung mit gleicher Fächerkombination durchzuführen.

(5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(7) Die Bewertung von Studienleistungen nach § 20 DPO und schriftlichen Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

### § 14

#### **Zulassung zu Fachprüfungen**

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungs-

- prüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
2. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
  3. die Leistungsnachweise gem. § 19 erbracht hat,
  4. sich mindestens im 3. Fachsemester befindet,
  5. seit mindestens einem Semester an der Universität-GH Essen im Fachhochschulstudiengang Sozialarbeit oder Sozialpädagogik eingeschrieben oder gemäß § 49 FHG als Zweithörer zugelassen ist.

Die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Das in dem Antrag genannte Wahlprüfungsfach, in dem die Fachprüfung stattfinden soll, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 2 jedoch erst zu Beginn des vierten Studienseesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und Studienleistungen nach § 5 Abs. 4 sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) in einem Studiengang der Fachrichtung Sozialwesen eine entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder

eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(7) Die Zulassung wird mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben. Die Nichtzulassung ist dem Prüfling durch einen begründeten Bescheid schriftlich mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## § 15

### Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Für jedes Prüfungsfach sind zwei Prüfungstermine im Semester anzusetzen, wobei der zweite Prüfungstermin auf Wiederholungsprüfungen beschränkt wird. Er soll innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird. Der Prüfungstermin kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden. Der Prüfungsausschuß bestimmt für Wiederholungsprüfungen im gleichen Semester einen zweiten Prüfungstermin.

(3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben.

(4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der prüfenden oder aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Frist abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und Frist zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden.

## § 16

### Freiversuch

(1) Legt eine Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis spätestens zu dem in den §§ 31 bzw. 33 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Prüfling hat bei der Anmeldung zur Prüfung ggf. das Vorliegen von Voraussetzungen nach den Abs. 2 - 4 nachzuweisen. Die Freiversuchsregelung kann für jede Fachprüfung nur einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und

gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorliegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war, und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht SWS, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung oder eine Studienleistung als Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 - 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

### § 17

#### Klausurarbeiten als Fachprüfungen

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die prüfende Person.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfenden gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß die prüfende Person nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem Fachgebiet entspricht.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung des Prüfenden, der nur sein Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(5) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann der Prüfling sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

### § 18

#### Mündliche Prüfungen als Fachprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfende den Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören. Die Sätze 1 bis 3 gelten für integrierte Fachprüfungen entsprechend.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### III. Leistungsnachweise

#### § 19

##### Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere zweistündige Klausur oder Referat

oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(2) Leistungsnachweise beziehen sich auf die in den §§ 31 und 33 genannten Fächer. Es sind insgesamt drei Leistungsnachweise zu erbringen. Ein Leistungsnachweis ist für das in § 31 Abs. 1, Nr. 1 bzw. § 33 Abs. 1, Nr. 1 genannte Fach zu erbringen. Die beiden anderen Leistungsnachweise beziehen sich mit Ausnahme der nach § 20 Abs. 1 gewählten Fächer auf die in § 31 Abs. 1 bzw. § 33 Abs. 1 genannten Fächer.

(3) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden.

(4) Spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistungsnachweise ist den Studierenden die Bewertung mitzuteilen.

(5) Leistungsnachweise können in jedem Semester an zwei Terminen abgelegt werden. Bis auf Klausuren können alle anderen Formen der Leistungsnachweise darüber hinaus während der gesamten Vorlesungszeit erbracht werden.

## § 20

### Studienleistung als Fachprüfung

(1) In jeweils einem der in § 31 beziehungsweise § 33 DPO unter Abs. 1 Nr. 4. und 5. genannten Fächer ist eine Studienleistung als Fachprüfung zu erbringen. Diese ist nach Anforderung und Verfahren einer Fachprüfung gleichwertig, wird unter prüfungsmäßiger Bedingung erbracht, von prüfungsberechtigten Personen (§ 7 Abs. 1) abgenommen und benotet.

(2) Die Studienleistungen nach Absatz 1 dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse, soweit die Kenntnisse in diesem Fach zur Erreichung des Zwecks der Diplomprüfung erforderlich sind; zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methoden des Fachs eingeübt werden.

(3) Für die Wiederholung der Studienleistung gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

## IV. Praxistätigkeit

### § 21

#### Praxistätigkeit im Studium

Die Praxistätigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 umfaßt ein zeitlich zusammenhängendes Praktikum von mindestens 50 Arbeitstagen Dauer (Blockpraktikum) und ein weiteres Praktikum nach Maßgabe der Studienordnung. Das Blockpraktikum kann aus besonderen Gründen in zwei verschiedenen Einrichtungen der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder in zwei Abschnitten abgeleistet werden.

### § 22

#### Berufspraktikum

(1) Das für die "staatliche Anerkennung" erforderliche Berufspraktikum wird nach erfolgreich abgeschlossenem Studium als einjähriges gelenktes Praktikum abgeleistet.

(2) Für die Durchführung des Berufspraktikums und die Erteilung der "staatlichen Anerkennung" gelten weiterhin folgende Verwaltungsvorschriften:

- a) für Sozialarbeiter die §§ 19 bis 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 23.3.1959 (MBL. NW. S. 682).
- b) für Sozialpädagogen der Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 29. 1. 1971 - I B 5. H 3- 15/0/2 Nr. 5002/71 (n. v.) und die ergänzenden Runderlasse vom 20.11.1973 - IV A 2 - 74-20/2 Nr. 2690/73 (n. v.) und vom 15.2.1974 - IV A 2.74-20/3 Nr.190/73 (n. v.).

## V. Diplomarbeit

### § 23

#### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Sozialwesen sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Mitglied der Professorenschaft, das die Voraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuß auch einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Eine Lehrkraft für besondere Aufgaben kann auf Antrag des Prüflings zum Betreuer bestellt werden, wenn das ihr übertragene Lehrgebiet vom Thema der Diplomarbeit wesentlich betroffen ist. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, daß die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhalten.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit soll in der Regel zwischen 60 und 80 Seiten umfassen. Der Prüfungsausschuß beschließt über weitere Vorgaben für die formale Gestaltung der Diplomarbeit.

#### § 24

##### Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt,
  2. die Fachprüfungen und Studienleistungen als Fachprüfungen bis auf zwei bestanden hat,
  3. die gemäß § 21 vorgeschriebenen Praktika erfolgreich abgeleistet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

#### § 25

##### Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuß. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person der Diplomarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt drei Monate und bei einem empirischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnah-

meffall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Diplomarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht worden ist.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

#### § 26

##### Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in doppelter Ausfertigung abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen einer die Diplomarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 muß sie der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2.0 beträgt. Beträgt die Differenz 2.0 und mehr, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 3 gelten die Regelungen des Absatzes 2 Sätze 1 bis 4. Beträgt die Differenz der beiden Noten 2,0 und mehr, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte prüfende Person aus der Professorenschaft bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der zweiten und der dritten prüfenden Person. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

### § 27 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 benannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend, wenn Studienleistungen als Fachprüfungen gemäß § 20, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht wurden.

### § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, zu denen auch die Studienleistungen als Fachprüfungen gehören, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Die Noten der Zusatzfächer gem. § 29 sind ebenfalls aufzuführen. Ein im Studium gesetzter fachlicher Schwerpunkt ist gegebenenfalls kenntlich zu machen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit dreifach

Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen siebenfach.

(3) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird dem Prüfling ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gem. § 2 beurkundet.

(5) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

### § 29 Zusatzfächer

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Erbringung von zusätzlichen Studienleistungen gemäß § 20 Abs. 1 bis 4.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Studierenden aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählen und durch Fachprüfungen abschließen. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Fachprüfungen, es sei denn, daß die Prüflinge vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt haben.

## VII. Besondere Vorschriften für den Studiengang Sozialarbeit

### § 30 Geltungsbereich

§ 31 enthält die besonderen Vorschriften für den Studiengang Sozialarbeit an der Universität-GH Essen.

### § 31 Fachprüfungen; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die für den Studiengang Sozialarbeit relevanten Gebiete folgender Fächer, wobei für die Inanspruchnahme der Freiversuchsregelung gem. § 16 die Fachprüfung spätestens in dem in Klammern angegebenen Semester erfolgen muß:

1. Methoden der Sozialarbeit (6)
2. Rechtswissenschaft (5)
3. Soziologie (5)
4. als Wahlprüfungsfach:  
Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik (4)  
oder  
Verwaltung und Organisation (4)
5. als Wahlprüfungsfach:  
Psychologie (4)  
oder  
Sozialmedizin einschließlich Psychopathologie (4)
6. als Wahlprüfungsfach:  
Erziehungswissenschaft (4)  
oder  
Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation) (4)  
oder  
Sozialphilosophie/Sozialethik (4)

oder

ein weiteres sozialwissenschaftliches Fach (4) nach Angebot des Fachbereichs.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Abs. 1 genannten Fachprüfungen sind mindestens drei Leistungsnachweise gemäß § 19 DPO zu erbringen; davon abgeschlossen sind Fächer, die mit einer Studienleistung als Fachprüfung nach § 20 DPO abgeschlossen werden.

(3) Die Leistungsnachweise müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Fachprüfung vorliegen.

### **VIII. Besondere Vorschriften für den Studiengang Sozialpädagogik**

#### **§ 32 Geltungsbereich**

§ 33 enthält die besonderen Vorschriften für den Studiengang Sozialpädagogik an der Universität-GH Essen.

#### **§ 33 Fachprüfungen; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung**

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die für den Studiengang Sozialpädagogik relevanten Gebiete folgender Fächer, wobei für die Inanspruchnahme der Freiveruchsregelung gem. § 16 die Fachprüfung spätestens in dem in Klammern angegebenen Semester erfolgen muß:

1. Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik (6)
2. Erziehungswissenschaft (5)
3. Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation) (5)
4. als Wahlprüfungsfach:  
Psychologie (4)  
oder  
Soziologie (4)
5. als Wahlprüfungsfach:  
Rechtswissenschaft (4)  
oder  
Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik (4)
6. als Wahlprüfungsfach:  
Heilpädagogik/Sonderpädagogik (4)  
oder  
Sozialmedizin/Psychopathologie (4)  
oder  
Sozialphilosophie/Sozialethik (4)  
oder  
Verwaltung und Organisation (4).

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Abs. 1 genannten Fachprüfungen sind mindestens drei Leistungsnachweise gemäß § 19 DPO zu erbringen; davon abgeschlossen sind Fächer, die mit einer Studienleistung als Fachprüfung nach § 20 DPO abgeschlossen werden.

(3) Die Leistungsnachweise müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Fachprüfung vorliegen.

### **IX. Schlußbestimmungen**

#### **§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird den Diplomanden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung beim vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zu beantragen.

§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

#### **§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

#### **§ 36 Aberkennung des Diplomgrades**

Die Aberkennung des Diplomgrades erfolgt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden

sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

### **§ 37**

#### **Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die das Studium in den Studiengängen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik zum Wintersemester 1997/98 oder später aufnehmen.

(2) Alle übrigen Studierenden legen die Diplomprüfung nach bisher geltendem Prüfungsrecht ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung anzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(4) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. September 1997 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt findet die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel IX der Verordnung vom 29. 10. 1987 (GV. NW. S. 357) keine Anwendung mehr. § 37, Abs. 2, Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(5) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

\*

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Beschließenden Ausschusses Sozialwesen vom 06.11.1997 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 16.12.1997.

Essen, den 23. Dezember 1997

Für den Rektor:

Der Prorektor für Personal und Finanzen

(Prof. Dr. E. Schmachtenberg)